

Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BVZTö-078-2018 Status: öffentlich Datum: 28.05.2018
Betreff: Bebauungsplan "Erhaltung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches der Stadt Zeulenroda-Triebes, Stadtgebiet Zeulenroda" - 1. Änderung Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB	
Fachdienst III Frau Förster Beratungsfolge: 04.06.2018 Technischer Ausschuss 18.06.2018 Hauptausschuss 27.06.2018 Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes	

Beratungsergebnis

Gremium:				am:	TOP:
Anw.:	Daf.:	Dag.:	Enth.:	laut Beschluss- vorschlag:	abweichender. Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes beschließt gem. § 19 ThürKO i.V.m. § 10 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Erhaltung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches der Stadt Zeulenroda-Triebes, Stadtgebiet Zeulenroda" der Stadt Zeulenroda-Triebes in der Fassung vom 25. Mai 2018 als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beim Landratsamt Greiz zu beantragen und die erteilte Genehmigung bekannt zu machen.

Beschlussbegründung:

Die Stadt Zeulenroda-Triebes hat im Jahr 2009 den Bebauungsplan "Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Zeulenroda-Triebes, Stadtgebiet Zeulenroda" zur Rechtskraft gebracht. Planungsziel dieses Bebauungsplanes ist die räumliche Steuerung von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Stadtgebiet von Zeulenroda zum Schutz und zur Sicherung des zentralen Versorgungsbereiches. Dabei entfaltet der Bebauungsplan keine Rechtswirkung für Flächen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich bzw. im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes bzw. Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (V+E-Plan). Grundlage des Bebauungsplanes zur Einzelhandelssteuerung war das in den Jahren 2008/2009 erstellte Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Zeulenroda-Triebes.

Ein geändertes Kaufverhalten, neue Standort- und Qualitätsanforderungen von Einzelhandelsunternehmen sowie Konzentrationsprozesse im Einzelhandel haben eine Überarbeitung des o.g. Einzelhandelsgutachtens erforderlich gemacht. Im Ergebnis des fortgeschriebenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (2017) wird auch eine Änderung des Bebauungsplanes "Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Zeulenroda-Triebes, Stadtgebiet Zeulenroda" erforderlich.

Nach Billigung des Entwurfes zur Änderung des o.g. Bebauungsplanes mit den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen durch den Stadtrat erfolgte entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Nach erfolgter Abwägung der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen in den o.g. Beteiligungsverfahren wurde das

Abwägungsergebnis in die Planunterlagen eingearbeitet. Die nunmehr vorliegende Fassung der Planunterlagen ist durch den Stadtrat als Satzung zu beschließen.
Die Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes sind dem Landratsamt Greiz zur Genehmigung vorzulegen.

.....
Unterschrift

Anlagen:
Planzeichnung
Begründung